

Breaking Tax News Steuern kann man steuern



VwGH bestätigt UFS-Entscheidung: Treuhandgestaltung zur Vermeidung der Anteilsvereinigung nach § 1 Abs 3 GrEStG kann Missbrauch iSd § 22 BAO sein!

Aufgrund des klaren Wortlauts des § 1 Abs 3 GrEStG löst lediglich die Vereinigung **aller** Anteile an einer grundstücksbesitzenden Gesellschaft in den Händen des Erwerbers oder in den Händen von Unternehmen, die die Voraussetzungen einer USt-Organschaft erfüllen, Grunderwerbsteuer aus. Nach der Rspr des VwGH (vgl Erkenntnis vom 14.6.1984, 82/16/0069) ist diese Bestimmung strikt formal auszulegen, weshalb lediglich die **zivilrechtliche Vereinigung aller Anteile** grunderwerbsteuerpflichtig ist. In der Praxis wurde die GrESt daher oftmals bei Anteilsübertragungen dadurch vermieden, dass zivilrechtlich nicht alle Anteile übertragen wurden, sondern ein Zwerganteil zivilrechtlich beim Verkäufer verblieb oder auf einen Dritten übertragen wurde, der diesen Zwerganteil treuhändig für den Erwerber hielt.

Der UFS Innsbruck hat allerdings in seiner Entscheidung vom 25.6.2010, RV/0226-I/09, eine Treuhandgestaltung (Übertragung von 99% der GmbH-Anteile des Vaters an den Sohn unter treuhändiger Zurückbehaltung des 1%-igen Zwerganteils durch den Vater für den Sohn) als **missbräuchliche Umgehung** der GrESt eingestuft und auch diese Anteilsübertragung der GrESt unterworfen. Überraschenderweise bestätigte der VwGH in diesem Fall im kürzlich ergangenen Erkenntnis 2010/16/0168 vom 05.04.2011 das Vorliegen eines **Gestaltungsmisbrauchs** iSd § 22 BAO.

Bemerkenswert ist, dass der VwGH zwar einerseits weiter an seiner Rspr festhält, nach der auch bei Treuhandfällen weiterhin lediglich strikt formal die zivilrechtliche Vereinigung aller Anteile GrESt auslöst, andererseits aber gleichzeitig dem UFS dahingehend Recht gibt, dass eine solche Gestaltung **im Einzelfall** dennoch **missbräuchlich** sein kann, wenn hierfür **kein beachtlicher außersteuerlicher Grund** ins Treffen geführt werden kann.

Fraglich erscheint, ob diesem Erkenntnis über den konkreten Einzelfall hinaus Bedeutung für sämtliche Treuhandgestaltungen bei Anteilsübertragungen zukommt. Die Reaktion des BMF auf dieses Erkenntnis bleibt daher mit Spannung abzuwarten. Aus praktischer Sicht sollten nunmehr Treuhandgestaltungen bei Anteilsübertragungen vermieden werden, sofern hierfür keine anderen Gründe – als bloß die Vermeidung der GrESt – ins Treffen geführt werden können.

Für Fragen steht Ihnen Ihr
Deloitte-Berater gerne zur
Verfügung.

Wirtschaftsprüfung • Steuerberatung • Consulting • Financial Advisory.

Für den Inhalt verantwortlich: Deloitte Österreich. Dieser Newsletter enthält lediglich allgemeine Informationen, die eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen können. Daher übernimmt Deloitte keinerlei Haftung oder Gewährleistung für diese Informationen. Für eine persönliche Beratung wenden Sie sich bitte an uns. Bitte informieren Sie Ihren Berater, wenn Sie die elektronische Übermittlung der Breaking Tax News auch an andere Personen in Ihrem Unternehmen wünschen, oder falls Sie diese Nachricht nicht mehr erhalten möchten. Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited, eine „UK private company limited by guarantee“ und/oder ihr Netzwerk von Mitgliedsunternehmen. Jedes Mitgliedsunternehmen ist rechtlich selbstständig und unabhängig. Nähere Informationen über die rechtliche Struktur von Deloitte Touche Tohmatsu Limited und ihrer Mitgliedsunternehmen finden Sie unter www.deloitte.com/about.